

Der Rat beschließt, die Straße „Am Stockhahn“ nach der von der Verwaltung vorgestellten Straßenplanung endgültig auszubauen.

1. Der Bereich von der Einmündung der Straße „Im Dickfeld“ bis 4,00 m vor Ende der Parzelle 197 wird nachmalig hergestellt und nach den Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bergneustadt vom 26.05.1994 abgerechnet. Bei diesem Teilstück handelt es sich um eine „vorhandene“ Straße im Rechtssinne.
2. Das daran anschließende Teilstück einschließlich des abzweigenden Stichweges bis zur Straße „Im Dickfeld“ (in nördlicher Richtung) ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergneustadt vom 18.11.1991 abzurechnen, da es sich um die erstmalige endgültige Herstellung dieses Teilstückes der Erschließungsanlage „Am Stockhahn“ handelt.
3. Der Ausbau entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 6 BauGB.
4. Die Straßenplanung ist Bestandteil dieses Beschlusses.